

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Geltungsbereich	1
2. Anmeldung und Zulassung zur Prüfung	1
3. Durchführung der Prüfung	2
3.1. Durchführung der Prüfung FSB	2
3.2. Durchführung der Prüfung SVS	2
4. Bewertung	2
5. Wiederholung der Prüfung	3
6. Zertifizierungsentscheidung	3
7. Überwachung	3
8. Rezertifizierung	3
9. Prüfungsunterlagen	4
10. Kosten	4
11. Änderungsdienst	4
Anlage 1 - Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung FSB und SVS	5
Anlage 2 - Voraussetzungen für die Rezertifizierung	6
Anlage 3 - Prüfungsinhalte	7
Anlage 4 - Anforderungen an ein Gutachten	8

1. Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Zertifizierungsordnung (PZO) gilt für das Zertifizierungsverfahren für Schimmelpilzbewertung entsprechend dem Programm zur Zertifizierung von Personen der DEKRA Certification GmbH (DCG) und für die folgenden Abschlüsse:

- Fachkraft Schimmelpilzbeseitigung (FSB)
- Sachverständige:r Schimmelpilzbewertung (SVS)

Zusätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) (D-030-18) und die Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen (AZB) (D-030-19) der DCG.

Die Dienstleistungen der Zertifizierungsstelle stehen allen interessierten Personen offen und die DCG garantiert die Gleichbehandlung aller Antragsteller:innen durch die Festlegung objektiver Kriterien für die Zulassung, die Prüfung und die Zertifizierung.

2. Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

Die Anmeldung zu einer Prüfung und Zertifizierung erfolgt schriftlich anhand des Antrags zur Zertifizierung Schimmelpilzbewertung (F-03S-100) und Bestätigung der PZO, AZB und AGB der DCG. Die Antragstellung muss spätestens 10 Werktage vor dem geplanten Prüfungstermin erfolgen.

Die Teilnahme an den unter Punkt 1 genannten Prüfungen unterliegt den in **Anlage 1** entsprechend genannten Zulassungsvoraussetzungen.

Die in der **Anlage 1** geforderten Nachweise sind dem Antrag zur Zertifizierung beizufügen. Die Nachweispflicht liegt bei der zu prüfenden Person.

Bei nicht erfüllten Zulassungsvoraussetzungen wird die zu prüfende Person von der Prüfung ausgeschlossen oder nimmt an der Prüfung teil und reicht die fehlenden Nachweise innerhalb von 10 Werktagen nach. Sollten die Zulassungsvoraussetzungen nicht innerhalb von 10 Werktagen nach dem Prüfungstermin erfüllt worden sein, wird eine durchgeführte Prüfung ohne weiteres als nicht bestanden gewertet und der Prüfungspreis ist in voller Höhe zu entrichten. Bei Unklarheiten ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, weitere Nachweise anzufordern.

Alle Nachweise müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Ausländische Nachweise müssen über eine:n öffentlich bestellte:n und allgemein beeidigte:n Übersetzer:in durch den/die Antragsteller:in übersetzt sein.

Die Zertifizierungsstelle prüft die Vollständigkeit und formale Richtigkeit der Anmeldeunterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

3. Durchführung der Prüfung

Die Prüfungsaufgaben sind von der Zertifizierungsstelle erstellt und aus dem aktuellen Prüfungsfragenpool ausgewählt. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich in deutscher Sprache und schriftlich.

Teil 1 der Prüfung besteht aus Multiple-Choice-Fragen (MCF).

Teil 2 der Prüfung besteht aus einer selbstständig zu erstellenden Heimarbeit (Prüfungsgutachten).

Die Prüfungsfragen und -aufgaben spiegeln hierbei repräsentativ die vermittelten Lerninhalte wider.

Die Organisation der Prüfung liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle. Präsenz-Prüfungen führen zugelassene und von der DCG für diese Durchführung beauftragte Prüfer:innen oder eine Prüfungsaufsicht durch. Die Durchführung der Prüfung vor Ort obliegt dem/der eingesetzten Prüfer:in / Prüfungsaufsicht. Remote-Prüfungen werden über das von der DCG bereitgestellte Prüfungstool durchgeführt.

3.1. Durchführung der Prüfung FSB

Die Prüfung erfolgt schriftlich und besteht aus 45 MCF. Die Dauer der Prüfung beträgt 60 Minuten. Die mögliche Höchstpunktzahl beträgt 45 Punkte.

Es sind keine Hilfsmittel zugelassen.

3.2. Durchführung der Prüfung SVS

Teil 1 der Prüfung erfolgt schriftlich und besteht aus 65 MCF. Die Dauer der Prüfung beträgt 90 Minuten. Die mögliche Höchstpunktzahl beträgt 65 Punkte.

Es sind keine Hilfsmittel zugelassen.

Teil 2 der Prüfung besteht aus einem in Heimarbeit zu erarbeitenden Gutachten.

Die Aufgabenstellung wird im Anschluss an Teil 1 der Prüfung versendet. Zur Bearbeitung stehen 8 Wochen zur Verfügung. Später eingereichte Gutachten werden nicht akzeptiert.

4. Bewertung

Die Auswertung der Prüfung erfolgt durch den/die beauftragte:n und zugelassene:n Prüfer:in.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 66 % der möglichen Höchstpunktzahl in jedem Prüfungsteil erreicht wird. Bei weniger als 66 % gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Bei jeder MCF werden vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, wobei immer eine oder zwei oder drei Antworten richtig sind, jedoch nie alle vier Antworten. Jede vollständig richtig beantwortete MCF wird mit einem Punkt gewertet.

Das Gutachten wird entsprechend dem Erfüllungsgrad der Aufgabe gewertet. Wird ein KO-Kriterium festgestellt, gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden.

Das Prüfungsergebnis und die Prüfungsunterlagen werden der Zertifizierungsstelle übermittelt und gegengeprüft.

5. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung/ein nicht bestandener Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden. Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt schriftlich anhand des Antrags zur Wiederholungsprüfung (F-03S-09) und Bestätigung der PZO, AZB und AGB der DCG.

Die Wiederholungsprüfung **Teil 1** (schriftliche Prüfung) bzw. **Teil 2** (Heimarbeit) muss im Regelfall innerhalb von 60 Tagen nach der Zertifizierungsentscheidung (Datum des Informationsscheibens) beantragt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfung wird von der DCG festgelegt.

Die Wiederholung des **Teil 2 (Heimarbeit)** unterliegt bestimmten Fristen:

- Korrigierte Prüfungsleistungen müssen spätestens nach 14 Tagen bei DCG zur Bewertung vorliegen. Es muss keine neue Heimarbeit erstellt werden.
- Bei einer kompletten Wiederholung des Teil 2 aufgrund von nicht bzw. nicht fristgerecht eingereichten Prüfungsleistungen, muss die Heimarbeit zu einer neuen Aufgabenstellung erstellt werden. Es gelten die gleichen Fristen wie bei der Erstprüfung.

6. Zertifizierungsentscheidung

Das Zertifizierungsgremium trifft die Zertifizierungsentscheidung innerhalb von ca. 9 Wochen nach Abgabe der Heimarbeit und Auswertung aller Prüfungsleistungen durch den/die beauftragte:n Prüfer:in.

Bei bestandener Prüfung und erfolgreicher Zertifizierung wird das DEKRA Zertifikat sowie bei SVS das DEKRA-Siegel in deutscher Sprache für die Laufzeit von max. 3 Jahren erteilt. Das Zertifikat beinhaltet die folgenden Angaben: vollständiger Name, Geburtsdatum und Titel (falls vorhanden) der zertifizierten Person, die erworbene Qualifikationsstufe, der Hinweis auf das Zertifizierungsprogramm, nachgewiesene Kenntnisse und Kompetenzen, DEKRA Logo, DEKRA Zeichen, Angaben zur Zertifizierungsstelle, Prüfungsdatum, Prüfungsort, Ausstellungsdatum, Ausstellungsort, Ablaufdatum des Zertifikates, eindeutige Zertifikatsnummer sowie die Unterschrift der verantwortlichen Person.

Die zertifizierte Person wird in das zur Veröffentlichung für berechtigte Personen bestimmte Verzeichnis der zertifizierten Personen der DCG aufgenommen. Das Zertifikat sowie das Siegel bleiben das Eigentum der DCG. Die Nutzungsbedingungen für das Zertifikat und das Siegel sind in den AZB geregelt.

7. Überwachung

Die zertifizierte Person hat eigenverantwortlich ihren Kompetenzerhalt sicherzustellen. Die DCG überwacht die Einhaltung der Nutzungsbedingungen für das Zertifikat und das Siegel. Dazu gehören – sofern im Gültigkeitszeitraum des Zertifikats eintretend – die Auswertung von Informationen von Aufsichtsbehörden, die Bewertung von Beschwerden und Informationen von interessierten Kreisen sowie von eingeleiteten rechtlichen Schritten in Bezug auf die zertifizierte Person.

8. Rezertifizierung

Eine Rezertifizierung kann von Zertifikatsinhaber:innen spätestens bis zu 3 Monaten nach dem Ablauf der Gültigkeit des aktuellen Zertifikates unter Verwendung des Antrags zur Rezertifizierung (F-03S-17) schriftlich bei DCG beantragt werden.

Dabei sind die in der **Anlage 2** geforderten Nachweise mit einzureichen.

Später eingereichte Anträge werden nicht akzeptiert. Alle Anforderungen für die Rezertifizierung müssen im Zeitraum der Zertifikatsgültigkeit erfüllt worden sein.

Voraussetzung für eine Rezertifizierung sind ein vollständiger und korrekter Antrag und die positive Bewertung der eingereichten Nachweise. Das Ergebnis der Dokumentenprüfung wird dem/der Antragsteller:in mitgeteilt. Bei erfolgreicher Dokumentenprüfung wird ein neues Zertifikat für weitere max. 3 Jahre ausgestellt. Das bisherige Zertifikat verliert seine Gültigkeit.

9. Prüfungsunterlagen

Alle Unterlagen zur Prüfung werden von der Zertifizierungsstelle elektronisch archiviert. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

10. Kosten

Erstprüfung (inkl. Zertifizierung)	Preis zzgl. MwSt.	Preis inkl. MwSt.
Fachkraft Schimmelpilzbeseitigung (FSB)	349,00 EUR	415,31 EUR
Sachverständige:r Schimmelpilzbewertung (SVS)	595,00 EUR (425,00 mit gültigem DEKRA FSB-Zertifikat)	708,05 EUR (505,75 mit gültigem DEKRA FSB-Zertifikat)
Wiederholungsprüfung	Preis zzgl. MwSt.	Preis inkl. MwSt.
Fachkraft Schimmelpilzbeseitigung (FSB)	195,00 EUR	232,05 EUR
Sachverständige:r Schimmelpilzbewertung (SVS)	Teil 1: 215,00 EUR Teil 2: 275,00 EUR	Teil 1: 255,85 EUR Teil 2: 327,25 EUR
Rezertifizierung	Preis zzgl. MwSt.	Preis inkl. MwSt.
Fachkraft Schimmelpilzbeseitigung (FSB)	210,00 EUR	249,90 EUR
Sachverständige:r Schimmelpilzbewertung (SVS)	375,00 EUR	446,25 EUR

11. Änderungsdienst

Der/Die Teilnehmende bzw. die zertifizierte Person hat sich laufend eigenverantwortlich über Änderungen an den für den Zertifizierungsprozess relevanten Verfahren, Beschreibungen, Dokumenten und Formularen zu informieren. Die aktuellen Unterlagen sind auf der Website der DCG erhältlich.

Anlage 1 - Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung FSB und SVS

Erstzertifizierung		
Zertifizierung Anforderung	FSB	SVS
Option 1	1 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 5 Jahre	3 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 5 Jahre
Master-Studium mit zertifikatsrelevantem Schwerpunkt		
Option 2	1 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 5 Jahre	3 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 8 Jahre
Bachelor Professional mit zertifikatsrelevantem Schwerpunkt		
Option 3	2 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 5 Jahre	4 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 8 Jahre
Bachelor-Studium mit zertifikatsrelevantem Schwerpunkt		
Option 4	3 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 7 Jahre	6 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 10 Jahre
Berufsausbildung, einschlägig und abgeschlossen im Baugewerbe		
Option 5	6 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 10 Jahre	8 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 10 Jahre
Selbständigkeit im zertifikatsrelevanten Schwerpunkt		
SOWIE	Erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Fachkraft für Schimmelpilzbeseitigung“ bei einem von der DCG anerkannten Bildungspartner oder gleichwertiger Nachweis.	Erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Sachverständige:r für Schimmelpilzbewertung“ bei einem von der DCG anerkannten Bildungspartner oder gleichwertiger Nachweis.

Bitte beachten Sie unbedingt die folgenden Hinweise:

- Zertifikatsrelevant bedeutet, dass die absolvierte Ausbildung bzw. das Studium thematisch eng mit dem Fachgebiet der Zertifizierung verknüpft ist und die Vermittlung grundlegender fachlicher Kenntnisse umfasst.
Hierzu zählen insbesondere Kenntnisse in den Bereichen Bauphysik und Feuchteverhalten, Baustoffe und Baukonstruktionen sowie mikrobiologische Grundlagen im Zusammenhang mit Schimmelpilzen. Diese Kenntnisse bilden die fachliche Grundlage für die Teilnahme am Lehrgang und die Ausübung der angestrebten Tätigkeit.
- Berufserfahrung bezieht sich auf eine Vollzeitstelle oder Selbständigkeit von mind. 35 Wochenstunden. Praktika oder Tätigkeiten als Werkstudent:in werden nicht berücksichtigt.
- Zeiträume: Die angegebenen Zeiträume sind rückwärtszurechnen vom Zeitpunkt der Antragstellung
- Bachelor Professional entspricht den Abschlüssen Meister:in oder Techniker:in

Anlage 2 - Voraussetzungen für die Rezertifizierung

Rezertifizierung		
Zertifizierung Anforderung	FSB	SVS
Fort-/ Weiterbildung	Nachweis über mind. 16 LE Auffrischungsschulung im zertifizierten Bereich.	Nachweis über mind. 24 LE Auffrischungsschulung im zertifizierten Bereich.
SOWIE	Tätigkeitsnachweis über 2 Jahre Berufspraxis als Fachkraft für Schimmelpilzbeseitigung.	1 Gutachten im zertifizierten Bereich, das im Laufe der Zertifikatsgültigkeit in der Funktion als Sachverständige:r selbst erstellt wurde.

Bitte beachten Sie unbedingt die folgenden Hinweise:

- 1 Lehreinheit (LE) entspricht 45 Minuten
- Berufspraxis bezieht sich auf eine Vollzeitstelle (mind. 35 Wochenstunden).
- Auffrischungsschulung zur Erlangung der Rezertifizierung bedeutet den Besuch einer Schulung/Fortbildung, in der Neuerungen im zertifizierten Bereich behandelt werden. Die Auffrischungsschulung sowie der Bildungsdienstleister sind frei wählbar.
- Gutachten, die ausschließlich auf Übungs-, Schulungs- oder Musteraufgaben beruhen oder im Rahmen von Seminaren, Lehrgängen oder Weiterbildungsmaßnahmen erstellt wurden, werden nicht als anrechenbare Gutachten anerkannt.

Anlage 3 - Prüfungsinhalte

Fachkraft Schimmelpilzbeseitigung (FSB)

- Biologie der Schimmelpilze
- Gefährdung durch Schimmelpilze
- Untersuchungsmethoden und Messtechnik
- Arbeitsschutzvorschriften
- Schimmelentfernung in der Praxis

Sachverständige:r Schimmelpilzbewertung (SVS)

- Rechtliche Grundlagen der Sachverständigentätigkeit
 - Mangel, Schaden, Haftung
 - Werbung, Vergütung
- Durchführung einer Schadensbesichtigung
 - Dokumentation des Ortstermins
 - Probenahme und Untersuchung
 - Mess- und Gerätetechnik
- Erstellung, Aufbau, Inhalt und Layout eines Gutachtens
 - Schimmelanalyse und Bewertung
 - Vermeidung möglicher Fehlerquellen
- Fachliche Vertiefung
 - Merkmale und Lebensweise von Schimmelpilzen
 - Einfluss von Feuchtigkeit, Putz und Mörtel, U-Werte, Heizung

Anlage 4 - Anforderungen an ein Gutachten

Das Gutachten muss Mindestanforderungen an Aufbau, Inhalt und Form erfüllen.

Grundsätzliche Anforderungen an Aufbau, Inhalt und Form des Gutachtens

Das Gutachten ist so zu erstellen, dass es eine fachlich nachvollziehbare, überprüfbare und in sich schlüssige Beurteilung der Aufgabenstellung ermöglicht. Es muss für Fachleute prüfbar und für fachfremde Dritte verständlich sein.

Die nachfolgenden Kapitel definieren verbindliche Mindestanforderungen und bilden die Grundlage für die Bewertung des Gutachtens.

I. Formale Anforderungen

Das Gutachten muss mindestens folgende formalen Angaben enthalten:

- Angaben zur sachverständigen Person (inkl. Qualifikation)
- Auftraggeber, Geschäfts-/Aktenzeichen
- Anlass und Auftrag der Begutachtung (z. B. Beweisbeschluss, Fragestellung)
- Datum der Gutachtenerstellung
- Übersicht über die verwendeten Unterlagen
- klare Gliederung einschließlich Zusammenfassung sowie Anlagen-, Quellen- und Literaturverzeichnis.

Das Gutachten ist sprachlich korrekt, verständlich und übersichtlich zu gestalten. Rechtschreibung, Grammatik und fachliche Terminologie müssen einen professionellen Eindruck vermitteln.

II. Ziel und Aufgabenstellung

Ziel, Umfang und Grenzen der Begutachtung sind eindeutig darzustellen.

Die zugrunde liegende Fragestellung (z. B. Beweisbeschluss oder Auftrag) ist klar zu benennen und im gesamten Gutachten konsequent zu berücksichtigen.

Die Beantwortung der Aufgabenstellung muss umfassen:

- Beschreibung der Aufgabenstellung und des Untersuchungsumfangs,
- Abgrenzung der Gutachterleistung,
- Benennung relevanter rechtlicher Rahmenbedingungen, sofern erforderlich.

III. Ausgangssituation und Grundlagen

Die Ausgangssituation ist sachlich und nachvollziehbar zu beschreiben.

Hierzu gehören insbesondere:

- der Untersuchungsgegenstand,
- der maßgebliche Bewertungszeitraum,
- relevante Rand- und Einflussbedingungen,
- die für die Bewertung relevante Vorgeschichte,
- die zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Annahmen und sachliche Abgrenzungen sind eindeutig kenntlich zu machen.

IV. Vorgehensweise und Untersuchungsmethodik

Die Vorgehensweise und Untersuchungsmethodik sind nachvollziehbar darzustellen und fachlich zu begründen.

Beschrieben werden insbesondere:

- der Ablauf der Untersuchung (z. B. Ortstermin),
- eingesetzte Untersuchungs-, Mess- und ggf. Probenahmemethoden,
- ggf. durchgeführte Laboruntersuchungen,
- wesentliche methodische Entscheidungen

Die Methodik muss geeignet sein, die Aufgabenstellung sachgerecht zu beantworten.

V. Fachliche Erläuterungen und Bewertungsgrundlagen

Die für die Bewertung maßgeblichen fachlichen Grundlagen sind darzustellen und zu erläutern.

Hierzu gehören insbesondere:

- der maßgebliche Stand der Technik,
- einschlägige Normen, Richtlinien und Regelwerke,
- anerkannte Bewertungsmaßstäbe sowie ggf. erforderliche Berechnungsansätze,
- verwendete Modelle und Fachliteratur.

Rechtliche Rahmenbedingungen sind hier zu erläutern, soweit sie für die Bewertung relevant sind.

VI. Feststellungen

Feststellungen sind sachlich, nachvollziehbar und wertungsfrei darzustellen.

Hierzu zählen u. a.:

- vorgefundene Zustände,
- Messergebnisse,
- erkennbare Abweichungen,
- relevante Auffälligkeiten oder Schäden.

Erhobene Daten und Beobachtungen sind klar von Bewertungen zu trennen.

VII. Bewertung und Aussagen

Auf Grundlage der Feststellungen sind fachliche Bewertungen und Schlussfolgerungen vorzunehmen.

Diese müssen:

- logisch und widerspruchsfrei aus den Feststellungen abgeleitet sein,
- sich auf die dargestellten Bewertungsgrundlagen beziehen,
- in direktem Bezug zur Aufgabenstellung stehen.

Aussagen zu Ursachen, Zusammenhängen, Auswirkungen und ggf. Maßnahmen sind nachvollziehbar zu begründen.

Unsicherheiten, Annahmen und Wahrscheinlichkeiten sind kenntlich zu machen.

VIII. Hinweise

Sofern fachlich angezeigt und durch die Aufgabenstellung gedeckt, kann das Gutachten Hinweise zum weiteren Vorgehen, zu Handlungsoptionen oder zu Vergleichsmöglichkeiten enthalten.

Hinweise sind eindeutig als solche zu kennzeichnen und von Bewertungen und Schlussfolgerungen abzugrenzen.

IX. Zusammenfassung und gesonderte Schlusserklärung

Das Gutachten muss eine zusammenfassende Darstellung enthalten, die:

- die wesentlichen Ergebnisse bündelt und
- die Aufgabenstellung eindeutig beantwortet.
- Datum, Stempel, Unterschrift

X. Quellen- und Literaturverzeichnis

Die im Gutachten verwendeten Quellen und Literaturen sind in einem gesonderten Quellen- und Literaturverzeichnis vollständig aufzuführen.

Das Verzeichnis enthält insbesondere:

- vollständigen Titel,
- Verlag oder Herausgeber,
- Auflagenstand,
- Erscheinungsdatum,
- ggf. Angabe zur Aktualität (letzte Aktualisierung).

XI. Anlagen

Alle Anlagen sind vollständig aufzuführen, eindeutig zuzuordnen und im Gutachten eindeutig zu referenzieren.

Anlagen können insbesondere umfassen:

- Unterlagen des Auftraggebers,
- Mess- und Prüfprotokolle,
- Auszüge aus Regelwerken oder Literatur,
- Tabellen, Abbildungen, Zeichnungen,
- ggf. eigens erstellte Unterlagen, soweit sie für die Aufgabenbeantwortung erforderlich sind.

Ergänzung: Elektronische Einreichung des Gutachtens

Bei elektronischer Einreichung sind zusätzlich folgende technische Anforderungen einzuhalten:

- Einreichung als ein zusammenhängendes, nicht veränderbares Dokument (z. B. PDF),
- eindeutige Dateibezeichnung,
- vollständige Integration aller Anlagen oder eindeutige Referenzierung,
- gute Lesbarkeit aller Inhalte,
- klare Seiten- und Abschnittsstruktur.

Unvollständige oder technisch nicht lesbare Einreichungen können als nicht prüfbar gewertet werden.

KO-Kriterien

KO-Kriterien sind zwingende Mindestanforderungen. Liegt mindestens ein formales oder fachliches KO-Kriterium vor, gilt das Gutachten als nicht bestanden.

Formale KO-Kriterien liegen vor, wenn das Gutachten aufgrund formaler oder verfahrensbezogener Mängel nicht als prüfbares Gutachten gilt.

Dies ist insbesondere der Fall bei:

- fehlender oder unklarer Aufgaben- bzw. Fragestellung,
- unvollständiger oder veränderter Übernahme der Aufgabenstellung,
- fehlender eindeutiger Zuordnung von Gutachten, Auftrag und sachverständiger Person,
- fehlender eigenhändiger Unterschrift oder fehlendem Erstellungsdatum,
- fehlendem Auftrag oder Überschreitung des Auftragsumfangs,
- offensichtlicher Befangenheit oder fehlender Neutralität,
- groben formalen Mängeln, die die Nachprüfbarkeit insgesamt verhindern,
- schweren inhaltlichen Fehlern (z. B. gravierende Rechenfehler oder systematische Fehlschlüsse),
- fehlender oder widersprüchlicher Begründung zentraler Bewertungen oder Schlussfolgerungen.

Fachliche KO-Kriterien liegen vor, wenn das Gutachten trotz formaler Vollständigkeit fachlich nicht belastbar ist.

Dies ist insbesondere der Fall bei:

- fehlenden oder nicht nachvollziehbaren Bewertungsergebnissen,
- Verwendung ungeeigneter, veralteter oder falscher Datenquellen, Normen oder Richtlinien,
- Einsatz ungeeigneter oder nicht anerkannter Untersuchungs- oder Bewertungsmethoden ohne fachliche Begründung,
- nicht nachvollziehbarer Herleitung der Ergebnisse (z. B. Argumentationssprünge, fehlende Berechnungsdokumentation),
- falschen oder unzureichend belegten Tatsachenfeststellungen mit wesentlicher Auswirkung auf das Ergebnis,
- fehlenden wesentlichen Grundlagendokumenten, soweit dadurch die Nachprüfbarkeit verhindert wird,
- fehlender Darstellung von Unsicherheiten, methodischen Grenzen oder Grenzen der eigenen Sachkunde bei erkennbar kritischen Fragestellungen.